

Biogene Reststoffe in Biogasanlagen – Gesetzeslage und EEG

- Biomassebegriff
- Grundvergütung
- Luftreinhaltebonus
- NawaRo-Bonus und rein pflanzliche Nebenprodukte
- KWK-Bonus
- Technologiebonus
- Übergangsregelung für Altanlagen

– Referent: RA Micha Schulte-Middelich



Vorstellung der Kanzlei

- Schwerpunkt Erneuerbare Energien: Biomasse, Windkraft, Geothermie, Wasserkraft, Photovoltaik
- Beratung und Vertretung von Anlagenbetreibern, Planern und Herstellern
- Juristische Optimierung der EEG-Vergütung
- Durchsetzung des Netzanschlusses
- Durchsetzung von Genehmigungen und Verteidigung gegen Nachbarklagen
- Komplettberatung, z.B.: Gesellschaftsgründung, Substrat- oder Wärmelieferverträge, Mangelfälle, Arbeitsrecht, Unternehmensnachfolge

Biomassebegriff

- Weite Definition der Richtlinie 2009/28/EG (2001/77/EG)
 - Der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten
- Enge Definition der BiomasseV
 - Kein Material Kategorie 1 und Kategorie 2 der Verordnung 1772/2002/EG (Tierseuchenhygienerecht)
 - Kein belastetes Altholz
 - Kein Papier, Pappe, Karton oder Textilien
 - Keine gemischten Siedlungsabfälle oder ähnliche Abfälle
 - Kein Biodiesel

Funktion des Biomassebegriffs

- Weite Definition ist ausschlaggebend für
 - Anwendbarkeit des EEG
 - Anspruch auf Netzanschluss und Netzausbau
 - Anspruch auf Abnahme, Übertragung und Verteilung
 - Möglichkeit des Einspeisemanagements
- Enge Definition ist ausschlaggebend für den Vergütungsanspruch
 - Bis Anfang 2009 striktes Ausschließlichkeitsprinzip
 - Ausnahme Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung
 - Inbetriebnahme bis 31.12.2006: fossile Brennstoffe
 - Inbetriebnahme ab 01.01.2007: Biodiesel
 - Umstellung auf Biomassebetrieb möglich
 - Ab 2009 kann ausnahmsweise Mischfeuerung zulässig sein

Grundvergütung § 27 EEG

- Vergütungssatz gestaffelt nach der Anlagenleistung:
 - 11,67 ct/kWh bis 150 kW
 - 9,18 ct/kWh bis 500 kW
 - 8,25 ct/kWh bis 5 MW
 - 7,79 ct/kWh bis 20 MW
- Voraussetzung: BiomasseV
- Ausnahmsweise daneben andere Biomasse zulässig: Einsatzstofftagebuch zum Nachweis des Heizwerts, entsprechende Kürzung der Vergütung
- Biodiesel zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung
- Erdgas ist Biomasse bei Einspeisung von Biogas
- Ab 5 MW: KWK-Nutzung Vergütungsvoraussetzung

Luftreinhabungsbonus § 27 Abs. 5 EEG

- Vergütungssatz 1,0 ct/kWh bis 500 kW
- Nur bei anaerob erzeugtem Biogas
- Nicht bei Gaseinspeisung ins Erdgasnetz
- Nur nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen, z.B. ab 1 MW Feuerungswärmeleistung oder ab Durchsatzleistung 10 t/d (Abfall)
- Einhaltung des Grenzwerts von 40 mg/m³
- Bescheinigung der zuständigen Behörde

NawaRo-Bonus Anlage 2 EEG

- Vergütungssatz 6 ct/kWh bis 500 kW, 4 ct/kWh bis 5 MW
- Bei Biogasanlagen 7 ct/kWh bis 500 kW
- Einsatz von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
 - die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und
 - die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden
- und/oder Einsatz von Gülle im Sinne der Verordnung (EG) 1774/2002: Exkrememente und/oder Urin von Nutztieren mit oder ohne Einstreu
- Positiv-/Negativliste

NawaRo-Bonus Anlage 2 EEG

- Anlagenleistung unter 150 kW bei Einsatz flüssiger Biomasse (bei Biogas nie anwendbar)
- Bei nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen:
 - Gasdicht abgedeckte Endlager
 - Gasfackel oder Reserve-BHKW
- Führung eines Einsatzstofftagebuches
- Keine sonstige Biomasseanlage auf demselben Betriebsgelände
- Achtung: Bonus fällt endgültig weg, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen

Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte Nr. V Anlage 2 EEG

- Biogasanlagen können zusätzlich zu NawaRo und Gülle rein pflanzliche Nebenprodukte einsetzen
- Positivliste zwingend zu beachten
- Bonus nur für den Anteil, der NawaRo und Gülle entspricht
- Berechnung nach gesetzlich festgelegten Biogaserträgen (angelehnt an KTBL-Werte 2005)
- Umweltgutachten erforderlich

Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte Nr. V Anlage 2 EEG

- Biertreber, Obsttrester
- Gemüseausputz, aussortiertes Gemüse, Schnittblumen oder Heil- und Gewürzpflanzen
- aussortierte Kartoffeln, gemuste Kartoffeln, Kartoffelschalen, Kartoffelfruchtwasser, –prozesswasser oder –pülpe aus der Stärkeproduktion, Kartoffelschlempe
- Getreideschlempe, –staub oder –abputz
- Glycerin aus der Biodieselproduktion
- Zuckerrübenschnitzel, –presskuchen oder Melasse
- Rapskuchen oder Rapsextraktionsschrot

KWK-Bonus Anlage 3 EEG

- Vergütungssatz 3,0 ct/kWh bis 20 MW
- KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWK-G
 - Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl
 - Nutzwärme ist jede sinnvolle Wärmenutzung außerhalb der Anlage, nicht: Fermenterheizung
- Vorlage von Nachweisen
 - KWK-Gutachten gem. FW 308
 - Bis 2 MW Herstellerbestätigung ausreichend
- Positivliste/Negativliste
- Nachweis der Verdrängung fossiler Energie und Investitionskosten 100 €/kW
- Umweltgutachten erforderlich

KWK-Bonus Anlage 3 EEG

- Beheizung, Warmwasserbereitstellung und Kühlung von Wohngebäuden bis 200 kWh/qm Nutzfläche im Jahr
- Wärmenetze mit mindestens 400 m Länge und höchstens 25% Verlusten
- Heizung von Tierställen
 - Geflügelmast: 0,65 kW pro Tier
 - Sauenhaltung: 150 kW pro Sau und Jahr und 7,5 kW pro Ferkel
 - Ferkelaufzucht: 4,2 kW pro Ferkel
 - Schweinemast: 4,3 kW pro Mastschwein
- Industrielle Prozesse, Herstellung von Holzpellets und Gärresttrocknung zur Düngemittelherstellung
- Achtung: Wärmenutzung in der Rinderhaltung, Holz- oder Getreidetrocknung sind nie bonusfähig

Technologiebonus Anlage 1 EEG

- Vergütungssatz 2,0 ct/kWh bis 5 MW
- Innovative Technik (abschließende Aufzählung)
 - Thermochemische Vergasung
 - Brennstoffzellen
 - Gasturbinen
 - Dampfmotoren
 - ORC-Anlagen und Kalina-Cycle-Anlagen
 - Stirling-Motor
 - Thermochemische Konversion von Stroh
 - Nachrotte bei ausschließlichem Einsatz von Bioabfällen und stofflicher Verwertung der nachgerotteten Gärrückstände
- Gleichzeitige Wärmenutzung nach Anlage 3
- Alternativ: Wirkungsgrad 45 %

Technologiebonus bei Gasaufbereitung

- Vergütungssatz:
 - Bis zu 350 Nm³ aufbereitetes Gas 2,0 ct/kWh
 - Bis zu 700 Nm³ aufbereitetes Gas 1,0 ct/kWh
- Mehrere Aufbereitungsanlagen in unmittelbarer Nähe können zusammengerechnet werden
- Voraussetzungen: Aufbereitung, Einspeisung ins Gasnetz und Entnahme an anderer Stelle
- Effizienzanforderungen:
 - Maximal 0,5 % Methanemission
 - Maximal 0,5 kWh Stromverbrauch pro Nm³ Rohgas
 - Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien

Übergangsregelung für Altanlagen

- Grundvergütung: Erhöhung auf 11,67 ct/kWh bis 150 kW
- Einsatz sonstiger Biomasse ab 2009 zulässig
- Luftreinhaltebonus: Auch für nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen, a.A. BMU
- Technologiebonus: ausschließlich bisheriges Recht
- NawaRo-Bonus: Anlage 2 gilt mit Ausnahmen
 - Gasdicht abgedeckte Endlager und Gasfackel
 - Einsatz flüssiger Biomasse
- KWK-Bonus: grundsätzlich bisheriges Recht
- Option: KWK-Bonus nach neuem Recht
 - Für neue Wärmenutzungen
 - Alternativ bis 500 kW

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner Erneuerbare Energien bei PS&P:



Rechtsanwalt Dr. Helmut Loibl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Schwerpunkte:

- EEG-Fragen
- Genehmigungen
- Vertragsgestaltung

- Biogasanlagen
- Biomasseanlagen
- Windkraftanlagen
- Geothermieanlagen
- Wasserkraftanlagen
- Photovoltaikanlagen



RA Micha Schulte-Middelich

Schwerpunkte:

- EEG-Fragen
- Genehmigungen



RAin Dr. Margarete Spiecker

Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Schwerpunkte:

- Genehmigungen
- Baumängel, Gewährleistung



RAin Susanne Lindenberger

Schwerpunkte:

- EEG-Fragen
- Vertragsgestaltung
- Gesellschaftsrecht